

Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 Schulgesetz NRW (SchulG) besuchen können, wird nach § 46 Abs. 6 SchulG die Aufnahme an Rheinbacher Schulen verweigert, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.